

91. Wie ist nach Tariff. 25 d Abs. 3 zum preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 ein Gesellschaftsvertrag zu versteuern, durch den Gesellschaftseigentum in gewöhnliches Miteigentum der Gesellschafter umgewandelt wird?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1908 i. S. Sch. u. Gen. (Rl.) w. preuß. Stempelsteuers (Bell.). Rep. VII. 370/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger waren die einzigen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft B. & B. Nachf. zu B., die als Eigentümer zweier Grundstücke in B. eingetragen war. Sie erklärten zu notariellem Protokoll vom 20. März 1906, daß sie im Namen der Gesellschaft jedem von ihnen das Miteigentum je zur Hälfte an den Grundstücken überließen. Um die Verstempelung dieser Urkunde handelte es sich. Der Kläger zu 1 war — worüber kein Streit bestand — mit  $\frac{3}{5}$ , der zu 2 mit  $\frac{2}{5}$  am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Der Grundstückswert belief sich nach der gleichfalls nicht bestrittenen Annahme der Steuerbehörde auf 731390,81 *M.* Der Notar verwendete zu der Urkunde einen Stempel von 749,50 *M.*, während die Steuerbehörde den Stempel auf 3657 *M.* berechnete und von den Klägern noch 1462,80 *M.* und 1444,70 *M.* einzog. Diese forderten unter Hinweis auf die Tariffst. 25 d. Abs. 3 zum preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 die Beträge nebst Zinsen seit der Klagezustellung zurück. Die Vorinstanzen hatten indes, dem Antrage des Beklagten entsprechend, die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Kläger wurde ihr stattgegeben.

#### Gründe:

„Der Streit der Parteien betrifft lediglich die Anwendung des Buchstaben d. Abs. 3 der Tariffst. 25 zum preuß. Stempelsteuergesetz. Darüber ist Einverständnis, daß die Kläger zu  $\frac{3}{5}$  und  $\frac{2}{5}$  an der Gesellschaft beteiligt sind. Ebenso sind die Parteien und mit ihnen die Instanzgerichte davon ausgegangen, daß es sich um einen Gesellschaftsvertrag handelt, dessen Versteuerung in Frage steht. Aus der Urkunde erhellt nur, daß das gemeinschaftliche Eigentum zur gesamten Hand an den Gesellschaftsgrundstücken in gewöhnliches Miteigentum der Kläger nach Bruchteilen umgewandelt worden ist. Rechtlich möglich ist es, daß damit eine anderweite Regelung des gesellschaftlichen Verhältnisses herbeigeführt werden sollte. Da dies von keiner Seite bezweifelt worden ist, so war zu einer weiteren Erörterung des Punktes ein Anlaß nicht gegeben. Zu untersuchen war nur, ob der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, daß der Kläger zu 1  $\frac{3}{5}$  und der Kläger zu 2  $\frac{2}{5}$  des Wertes der jedem von ihnen überlassenen Grundstückshälfte zu versteuern habe, daß mithin der einprozentige Stempel vom halben Werte des Grundstücks zu berechnen sei. Dies ist zu verneinen.

Die Vorschrift der Tariffst. 25 d. Abs. 3 beruht auf der Erwägung,

daß, wenn sich auch rechtlich bei der Überlassung von Sachen oder Rechten der Gesellschaft zum Sondereigentum an den Gesellschafter ein Eigentumswechsel vollziehen möge, wirtschaftlich dies doch nur insoweit zutrefte, als der Erwerb des Gesellschafters über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen hinausgeht. Im Sinne des Stempelrechts gilt jeder Gesellschafter nach Verhältnis seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen auch als beteiligt an jedem einzelnen Gegenstande dieses Vermögens. Von diesem Anteil, der einen Neuerwerb nicht darstellt, ist der Stempel, der die Umsatzgeschäfte treffen soll, nicht zu erheben, weil es unbillig erscheint, ein Geschäft, das wirtschaftlich kein Umsatzgeschäft ist, mit der für solche Geschäfte bestimmten Abgabe zu belegen. Wenn daher ein Gesellschafter, der zur Hälfte am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist, das Gesellschaftsgrundstück durch einen Gesellschaftsvertrag erwirbt, so erhält er stempelrechtlich mit der einen Hälfte des Grundstücks nur den Anteil, der ihm bereits zustand; zu versteuern ist hiernach nur der halbe Grundstückswert. In gleicher Weise erwirbt, wenn das Gesellschaftsgrundstück im Wege der Auflösung der gesamten Hand den beiden die Gesellschaft bildenden und an ihr je zur Hälfte beteiligten Gesellschaftern zu Miteigentum nach entsprechenden Bruchteilen überlassen wird, jeder Gesellschafter nicht mehr, als was er bereits besaß, nämlich die Hälfte des Grundstücks, und es ist daher der Immobilienstempel überhaupt nicht zu erheben. Entsprechendes gilt bei verschiedener Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und folgeweise an dem Gesellschaftsgrundstück, wie sie im vorliegenden Falle gegeben ist. Der Anteil des Klägers zu 1 belief sich auf  $\frac{3}{6}$  ( $\frac{6}{10}$ ), der des Klägers zu 2 auf  $\frac{2}{6}$  ( $\frac{4}{10}$ ). Indem der erstere das Miteigentum zu  $\frac{5}{10}$ , der letztere gleichfalls das Miteigentum zu  $\frac{5}{10}$  erwarb, vollzog sich nur in dessen (des letzteren) Person ein wirtschaftlicher Eigentumswechsel insofern, als dieser statt der ihm gebührenden  $\frac{4}{10}$   $\frac{1}{10}$  mehr erhielt, und auch nur insoweit war der einprozentige Stempel einzuziehen.

Der Berufungsrichter kommt zu seinem abweichenden Ergebnis dadurch, daß er zwei Überlassungen von Vermögensgegenständen der Gesellschaft zum Sondereigentum an die Gesellschafter konstruiert, deren jede eine Grundstücks Hälfte umfasse. Dem widerspricht aber der Inhalt der Urkunde. Gegenstand der Veräußerung sind die Gesellschaftsgrundstücke im ganzen; sie sollen im vollen Umfange

aus dem Gesellschaftsvermögen ausscheiden dergestalt, daß sie gemeinschaftliches Miteigentum der Gesellschafter je zur Hälfte werden. Beide Gesellschafter erwerben mittels desselben Rechtsaktes die Grundstücke, die ihnen bereits als Gesamthändern und zwar stempelpflichtig zu  $\frac{3}{5}$  und  $\frac{2}{5}$  gehörten, zu Sondereigentum. Dieses Sondereigentum kann nur Miteigentum nach Bruchteilen sein (§§ 741 ff., 1008 ff. B.G.B.). Man kann aber nicht mit dem Berufungsrichter sagen, daß die Kläger an den Bruchteilen zu  $\frac{3}{5}$  und  $\frac{2}{5}$  beteiligt seien, und daß sie zu  $\frac{2}{5}$  und  $\frac{3}{5}$  die Bruchteile neu erwürben. Damit steht nicht die Tatsache in Einklang, daß sie bereits am ganzen Grundstücke mit  $\frac{3}{5}$  und  $\frac{2}{5}$  beteiligt waren. Wenn dem einen  $\frac{3}{5}$ , dem anderen  $\frac{2}{5}$  überlassen worden wären, würde jeder nur als gewöhnlicher Miteigentümer erhalten haben, was er bereits als Gesamthänder besaß. Daraus ergibt sich aber, daß nur die Stempelberechnung, wie sie die Kläger vorgenommen haben, und die — rechnerisch — vom Beklagten auch nicht bemängelt ist, der Vorschrift der Tariffst. 25 d Abs. 3 entspricht; ein wirkliches Umsatzgeschäft ist nur in der Überlassung des den Anteil des Klägers zu 2 übersteigenden einen Zehnteils der Grundstücke zu finden.“ . . .